

Trägerverein

Zuger Kirschwasser Gesellschaft

Untermüli 1, 6300 Zug

Statuten

01.11.24

Grundsätze / Vorgaben

Der zu gründende Trägerverein heisst «Zuger Kirschwasser Gesellschaft», analog zur «Zuger Kirschtorten Gesellschaft». Es gibt eine Firma, welche die historische Nachfolgefirma ist, «KIWAG Kirschwassergesellschaft AG» heisst und an der Chollerstrasse 4 (bei Etter Söhne AG) in Zug domiziliert ist. Der Verein «Zuger Kirschwasser Gesellschaft» verkauft unter seinem Namen keine eigenen Produkte und betreibt die geplante Schaubrennerei nicht zu kommerziellen Zwecken. Die ähnliche Benennung des Vereins ist gemäss Handelsregisteramt des Kantons Zug unproblematisch. Ein Verein ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Ein Vorteil ist die Publikationswirkung des Handelsregisters. Durch den Eintrag kann eine gewisse Glaubwürdigkeit erzeugt werden. Eine Pflicht zur Eintragung besteht nur, wenn der Verein ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder revisionspflichtig ist.

Grundsätzlich kann ein Vereinsvorstand aus einer Person bestehen. Empfohlen werden mindestens 3 Personen (Präsidentin, Kassierin, Aktuarin). Für eine Vereinsgründung braucht es mindestens 2 Personen. Und benötigt wird auch 1 Person oder Firma, welche die alljährliche Revision durchführt. Grundsätzlich muss ein Verein keine Mitglieder haben. Die Mitgliederversammlung, das oberste Organ, würde in diesem Fall im kleinen Kreis (Vorstand, Revisor) durchgeführt.

Damit die Vereinsgründung reibungslos und die Realisierung des «Kirsch-Depots» möglichst zügig erfolgen kann, soll am Anfang ein kleiner Vorstand eingesetzt werden. Damit es keine aufwändige Vereinsadministration braucht, soll am Anfang auf weitere Mitgliedschaften verzichtet werden. Es soll ein Patronatskomitee geben, das die Bestrebungen des Vereins im Hintergrund kulturell, gesellschaftlich und politisch unterstützt. Einige Persönlichkeiten wurden bereits angefragt. Auch Gönner und Sponsoren werden gesucht.

Die Statuten und die Zusammensetzung des Vorstandes sind bis zum Betriebsbeginn gültig und werden dann angepasst.

Zuger Kirschwasser Gesellschaft

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Zuger Kirschwasser Gesellschaft» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Gemäss Auskunft der Handelsregisteramtes des Kanton Zug vom 12.02.2024 ist der Name auch für einen späteren HR-Eintrag geeignet.

Verein

Zuger Kirschwasser Gesellschaft

Untermüli 1 (provisorisch, später Aegeristrasse 40)

6300 Zug

041 763 33 80 (provisorisch)

kontakt@zkwg.ch (extern)

mail@zkwg.ch (intern, Aktuar)

www.zuger-kirschwasser-gesellschaft.ch / www.zkwg.ch

(provisorische Weiterleitung zu www.zuger-rigi-kirsch.ch)

Kirsch-Depot

Untermüli 1 (provisorisch, später Aegeristrasse 40)

6300 Zug

041 763 33 80 (provisorisch)

kontakt@kirsch-depot.ch (extern)

mail@kirsch-depot.ch (intern, Geschäftsstelle)

www.kirsch-depot.ch

(provisorische Weiterleitung zu www.zuger-rigi-kirsch.ch)

2. Ziel und Zweck

Der Verein betreibt das «Kirsch-Depot» an der Ageristrasse 40 in Zug. Dieses steht als ehemalige Kirschbrennerei für ein wichtiges Stück Zuger Kultur- und Wirtschaftsgeschichte und trägt als gesellschaftlicher Treffpunkt und vielseitiger Veranstaltungsort zur Belebung der Altstadt bei. Als Kompetenzzentrum in Sachen Chriesi dient es der Vermittlung der jahrhundertealten Kirschen- und Kirschwasser-Kultur und so der Identitätspflege von Stadt und Kanton Zug. Zusammen mit anderen Gruppierungen unterstützt und fördert der Verein die Kirschenkultur für den Kirschenanbau im Kanton Zug als «Lebendige Tradition der Schweiz» ideell.

Der Verein betreibt ein Schaulager und sammelt Exponate in Zusammenhang mit der Kirschenverarbeitung und dem Kirschbrennen in der Region Zug-Rigi, sorgt für deren Wiederaufbereitung, Inszenierung und Archivierung. Der Verein bietet Besuche des Schaulagers im Rahmen von Führungen an. Für die Erfüllung dieser Aufgaben beauftragt sie ein Kuratorium sowie eine Vermittlung. Der Verein betreibt ein Veranstaltungslokal, das von Vereinen, Firmen und Privaten gemietet werden kann. Für die Erfüllung dieser Aufgaben beauftragt sie eine Geschäftsstelle. Ebenfalls verpflichtet wird ein Hausdienst. Für die Gastronomie wird eine Person verpflichtet, die mit ihrem Team auf eigene Rechnung wirtschaftet. Beim Betrieb des Schaulagers und des Veranstaltungslokals ist der Verein an Vereinbarungen mit Stadt und Kanton Zug gebunden.

3. Mittel und Haftung

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge (CHF 99)
- Kollektivbeiträge (CHF 222)
- Gönnerbeiträge (CHF 222)
- Sponsorengelder (ab CHF 555)
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus eigenen Vermietungen
- Erträge aus Vereinbarungen
- Beiträge von Stiftungen
- Subventionen der öffentlichen Hand

Die Mitglieder- und Gönnerbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Säumige Mitglieder werden nach einer Frist von 30 Tagen mündlich oder schriftlich ermahnt.

Als Sponsoren sind Firmen und Private willkommen, die in der Öffentlichkeit positiv konnotiert sind und dem Ansehen und der kulturellen Grundausrichtung des Kirschenkantons und der Kirschenstadt Zug nicht schaden. Über allfällige Ausschlüsse von Sponsoren entscheidet der Vorstand.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht des Vorstandes oder der Mitglieder besteht nicht. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Verein ist erst ab einem Jahresgewinn von CHF 5000 steuerpflichtig, wobei die Mitgliederbeiträge und Schenkungen nicht mitgerechnet werden. Es gilt ein reduzierter Steuersatz. Ein Verein kann überdies wegen Gemeinnützigkeit und Erfüllung von öffentlichen Aufgaben von den Steuern befreit werden.

4. Mitgliedschaft und Löschung

Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Kollektivmitglieder
- Gönnermitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Kollektivmitglieder mit Stimmrecht sind Einzelvertreter einer Institution. Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen festgesetzten Mindest-Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder sind nicht vorgesehen.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist nur per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied wird vorgängig die Möglichkeit eingeräumt, zum Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen.

6. Organe und Amtszeiten

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Der Vorstand wird auf unbestimmte Amtszeit gewählt. Die Revisionsstelle wird auf unbestimmte Zeit eingesetzt.

7. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben. Zur Mitgliederversammlung

werden alle Berechtigten mindestens 1 Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 2 Monate vorher schriftlich und begründet einzureichen. Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 1 Monat nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl der Stimmenzähler und des Protokollführers
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- d) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Präsidenten, des Kassiers, des Aktuars sowie der Revisionsstelle.
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge, Sponsorenmindestbeiträge
- h) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- i) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k) Änderung der Statuten
- l) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen. Ein Protokoll enthält alle wichtigen Angaben (Sitzungsart, Datum, anwesende/abwesende Personen, Name des Vorsitzenden, Name des Protokollführers, Beschlüsse).

8. Wahlen und Abstimmungen

Jedes Aktiv-, Passiv-, Kollektiv- und Gönnermitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr). Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Vereins-Auflösung oder Vereins-Fusion ist die Zustimmung einer Zweidrittels-Mehrheit sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten nötig. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

9. Vorstand und Kompetenzen

Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins und hat folgende Zusammensetzung:

- 1 Präsidentin/Präsident
- 1 Kassierin/Kassier
- 1 Aktuarin/Aktuar

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte (Tätigkeiten gemäss Vereinszweck, Vorbereitung Mitgliederversammlung, Vollzug der Beschlüsse, Aufnahmen und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden, Erstellung Budget und Jahresrechnung, Verwaltung Vereinsvermögen, Kontrolle Geschäftsstelle und Kuratorium) und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt

Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand wird pauschal entschädigt und hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet werden. Die Amtszeit ist unbeschränkt.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium (Vorsitz bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen)
- b) Vizepräsidium (Stellvertretung des Präsidenten)
- c) Finanzen (Buchhaltung, Jahresrechnung, Budget)
- d) Administration (Protokolle, Adressen, Marketing, Medien, Website)

Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selber. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg oder per E-Mail gültig.

Ein Protokoll enthält alle wichtigen Angaben (Sitzungsart, Datum, anwesende/abwesende Personen, Name des Vorsitzenden, Name des Protokollführers, Beschlüsse).

10. Revision und Kontrolle

Die Mitgliederversammlung wählt einen unabhängigen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit ist unbeschränkt.

11. Konto und Berechtigung

Der Verein führt ein eigenes Vereinskonto bei der Zuger Kantonalbank. Die Kontoführung obliegt dem Kassier. Für die Zeichnungsberechtigung wird die Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines weiteren Mitglieds des Vorstandes benötigt.

12. Daten und Publikation

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben. Mitgliederdaten können auf der Website, im Newsletter sowie in den Publikationen des Vereins veröffentlicht werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

13. Auflösung und Vermögen

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von Zweidritteln der

anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 01.11.2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Gabriel Galliker-Etter, Tagespräsident:

Ueli Klee, Tagesaktuar: